

Vereinbarung

über die Durchführung der Prüfung gemäß §§ 119 Abs. 1, 120 NGO von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz

Zwischen dem Landkreis Hannover
und
den Städten Barsinghausen, Garbsen, Laatzen, Langenhagen,
Lehrte, Neustadt a. Rbge., Seelze, Springe und Wunstorf

wird gemäß § 54 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Landkreis Hannover verpflichtet sich, durch das von ihm gemäß § 67 NLO i. V. m. § 117 ff. NGO eingerichtete Rechnungsprüfungsamt die Prüfung nach §§ 119 Abs. 1, 120 NGO bezüglich der Aufgaben vorzunehmen, für die die Städte
 1. nach der Satzung vom 01.07.1986 über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Hannover als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben und
 2. nach der Satzung vom 10.05.1994 über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der dem Landkreis Hannover obliegenden Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig sind.
Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises erfüllt insoweit Aufgaben der Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Städte. Es kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Es ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Rechte und Pflichten der zur Durchführung der genannten Aufgaben herangezogenen Städte nach den Bestimmungen der NLO und NGO bleiben unberührt.

§ 2 Personaleinsatz

- (1) Der Einsatz von Prüferinnen und Prüfern zur Durchführung der in § 1 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben erfolgt sowohl bezüglich der einzusetzenden Personen als auch hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der Prüfung durch die Leiterin/den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hannover.
- (2) Die Prüfung soll jährlich erfolgen.

§ 3 Kosten

Der Landkreis Hannover trägt die Kosten der Prüfung.

§ 4 Prüfberichte

- (1) Die Berichte über die Prüfung von Leistungen an Sozialhilfeempfänger und Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind Vorberichte zum Schlussbericht über die Rechnungsprüfung nach § 120 Abs. 3 NGO.
- (2) Berichtspflichten gegenüber dem Landesrechnungshof (siehe Nr. 8 des RdErl. d. LRH vom 28.08.1992 - Nds. MBl. S. 1296 -) hat gegebenenfalls das jeweilige örtliche Rechnungsprüfungsamt zu erfüllen.

§ 5 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten jeweils zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden. Sofern eine oder mehrere Städte die Vereinbarung kündigen, bleibt diese für die übrigen Beteiligten unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

Landkreis Hannover, den 29. Dez. 1995

gez.
Landrat

Stadt Neustadt a. Rbge.

gez.
1. stv. Bürgermeisterin

gez.
Oberkreisdirektor

gez.
Stadtdirektor

..... sowie weitere Städte und Gemeinden